

Sonderpädagogisches Konzept der Gemeinde Horgen

Das Konzept basiert auf -Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Horgen setzt ab Schuljahr 2009/10 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden/wird:

- die Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst
- alle Kleinklassen (inkl. Einschulungsklasse und Sonderklasse E/Mischform) aufgehoben
- in allen Schuleinheiten die Integrative Förderung praktiziert
- die integrierte Sonderschulung (Einzelintegration) soweit sinnvoll ermöglicht

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- dem Rahmenkonzept integrierte Sonderschulung für die Übergangszeit 2008 – 2010
- diversen, von der Bildungsdirektion erstellten weiteren Unterlagen, insbesondere dem „Ordner 3“ (Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen)

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert für die ganze Schulgemeinde die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Basierend auf den in diesem Konzept definierten Vorgaben und Rahmenbedingungen erarbeiten die Schuleinheiten, die in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik tätigen Therapeut/innen und die im DaZ-Bereich tätigen Lehrpersonen Feinkonzepte. Diese Feinkonzepte sind der Schulpflege zur Genehmigung vorzulegen.

Leitgedanken:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit integrativ gefördert werden.
- Der Prävention und der therapeutischen Früherfassung kommt hohe Bedeutung zu.
- Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen ist während des Schuljahres innerhalb der SE periodisch zu thematisieren.
- Die Ressourcen sind so einzusetzen, dass möglichst viele Schüler sinnvoll davon profitieren können

4. Grundsätze

- Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (halbjährliche Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.
- Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die Therapeut/innen und die Schulischen Heilpädagog/innen stehen im Austausch über Bedürfnisse und erzielte Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und evaluieren auch ihre Zusammenarbeit periodisch.

5. Angebot

5.1 Integrative Förderung

Ziele

- Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser SchülerInnen integrativ in Horgen geschult werden können.
- Durch die Zusammenarbeit der Schulischen HeilpädagogInnen mit den Klassenlehrpersonen werden Wissen und Erfahrungen der ganzen Schulteams genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- Überindividuell zugeteilte Angebote und „Übergangsbedarf: Kein SSG erforderlich. Das Vorgehen ist in den Feinkonzepten der jeweiligen SE festgehalten.
- Individuell zugeteilte Angebote: SSG und Zustimmung der SL erforderlich.

Formen

Überindividuell zugeteilte Angebote:

- Sprechstunden für Lehrpersonen
- SHP arbeitet im Teamteaching mit der ganzen Klasse oder mit Schülergruppen
- Prävention im 2.KG: Ab 2.Quartal ist SHP in allen Kindergartenklassen mit dem Auftrag, Kinder in Zusammenarbeit mit der LP zu erfassen und zu fördern.

Individuell zugeteilte Angebote:

- Im Schulischen Standortgespräch identifizierter und von der SL bewilligter Förderbedarf einzelner Schüler (Teamteaching, Gruppenunterricht, in Ausnahmefällen Einzelunterricht).
- „Übergangsbedarf“, d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes Schulisches Standortgespräch (höchstens 20 Stunden)

Umfang (Anhang F)

Wird jährlich durch das Schulsekretariat ermittelt und den SE mitgeteilt.

5.2 Begabtenförderung

Ziele

- Förderung von Schülern mit einer aussergewöhnlichen Begabung, die im Rahmen des Regelunterrichtes nicht genügend gefördert werden können, durch eine Fachperson mit spezieller Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung.

Sonderpädagogisches Konzept der Gemeinde Horgen

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- Für die Zuweisung ist eine Schulpsychologische Abklärung erforderlich.
- Über die Zuweisung entscheidet das zuständige Behördengremium.
- Halbjährliche Überprüfung der Massnahme mittels Schulischem Standortgespräch.

Formen

- Erarbeiten von anspruchsvollen Themen in verschiedenen Fächern.

Umfang

- Je nach Bedarf

5.3 Deutsch als Zweitsprache

5.3.1 Integrierter DaZ-Unterricht im Kindergarten

Ziele

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit andern Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarschule verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- Der Bedarf wird aufgrund der Personalienblätter und den Beobachtungen der Kindergärtnerinnen ermittelt

Formen

- Teamteaching (Minimum 1/3 des DaZ-Unterrichtes)
- Unterricht in Kleingruppen

Umfang (Anhang F)

- 0.75 WL pro Kind
- Minimum = 2 WL
- Beispiele: 1-2 Kinder = 2 WL
4 Kinder = 3 WL

5.3.2 DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Ziele

- Die SchülerInnen können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen. Sie können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.

Sonderpädagogisches Konzept der Gemeinde Horgen

Zuweisungsverfahren

- Keine oder minime Deutschkenntnisse
- Für den DaZ-Anfangsunterricht braucht es keine SSE.

Formen

- Unterricht in Kleingruppen, auch SE übergreifend möglich (Einzelunterricht in Ausnahmefällen)

Umfang

- 2 WL pro Kind
- Minimum = 1 Lektion pro Tag
- Beispiele: 1-2 Kinder = 5 WL (täglich 1 Lektion)
4 Kinder = 8 WL
- Der Anfangsunterricht dauert ein Jahr.
- Zur Abdeckung des zu erwartenden Bedarfs wird ein Sockelpensum im Umfang von 20 WL für die PS und von 8 WL für die Sekundarstufe bereitgestellt.

5.3.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primar- und Sekundarstufe

Ziele

- Die SchülerInnen sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- Die Zuweisung zum DaZ- Aufbauunterricht erfolgt auf Grund der SSE.
- Die SSE wird von der DaZ- Lehrperson der jeweiligen SE durchgeführt.
- Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels SSE

Formen

- Unterricht in Kleingruppen (auch klassen-/stufenübergreifend)
- Unterstützung der Regelklassenlehrperson (Beratung, Weiterbildung)

Umfang (Anhang F)

- 0.75 WL pro Kind
- Minimum = 2 WL
- Beispiele: 1-2 Kinder = 2 WL
4 Kinder = 3 WL

5.4 Therapien

Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule oder eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf eine Therapie in Horgen (§ 71 Abs.2 VSG).

Für die Kindergarten- und Primarstufe gilt folgender Grundsatz für die Aufteilung der Therapien:

Psychomotorische Therapie 20%, Logopädische Therapie 60%, Psychotherapie 20%.

Erfahrungszahlen belegen, dass die Sekundarstufe gesondert zu behandeln ist.

5.4.1 Psychomotorische Therapie

Ziele

Die psychomotorische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Diese zeigen sich v.a. im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten), im Umgang mit Menschen, im allgemeinen Lernen sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- SSG und Fachabklärung erforderlich
- Zustimmung durch SL
- Ressourcenverwaltung liegt bei dem zuständigen Behördengremium

Formen

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation.
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 2-3 Kinder) im Therapieraum.
- Integrative psychomotorische Förderung eines Kindes / Jugendlichen im Klassenverband.
- Therapie begleitende Massnahme: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen.

Umfang

- Kindergartenstufe: 20% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Primarstufe: 20% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Sekundarstufe: -

5.4.2 Logopädische Therapie

Ziele

Logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben.

Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und können weitere Auswirkungen, z.B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen, haben.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- SSG und Fachabklärung erforderlich
- Zustimmung durch SL

Sonderpädagogisches Konzept der Gemeinde Horgen

Formen

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation.
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum.
- Integrative Begleitung eines Kindes / Jugendlichen im Klassenverband.
- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen.

Umfang

- Kindergartenstufe: 60% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Primarstufe: 60% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Sekundarstufe: -

5.4.3 Psychotherapie

Ziele

- Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden.
- Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich im familiären und schulischem Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- SSG und Fachabklärung erforderlich
- Zustimmung durch SL
- Ressourcenverwaltung liegt bei dem zuständigen Behördengremium

Formen

- Individuumszentrierte Einzeltherapie auf der Basis fachlich fundierter Methoden.
- Verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonen.

Umfang

- Kindergartenstufe: 20% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Primarstufe: 20% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Sekundarstufe: 76% der auf dieser Stufe verfügbaren VZE für Therapien
- Die Therapie ist halbjährlich oder nach maximal 20 Therapiestunden zu überprüfen

5.4.4 Audiopädagogische Angebote

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Sonderpädagogisches Konzept der Gemeinde Horgen

Zuweisungsverfahren

- Fachärztliches Gutachten

Formen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Umfang

- nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

- Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.5 Sonderschulung

Ziele

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf.

Zuweisungsverfahren (Anhang B)

- Schulpsychologische Abklärung erforderlich
- Anhörung der Eltern
- Entscheid liegt bei der Schulpflege

Voraussetzungen für eine integrierte Sonderschulung (Einzelintegration) sind:

- Pädagogisch und sozial verantwortbare Integration
- Fähigkeit des Sonderschulkindes, während einer gewissen Zeit ohne direkte Unterstützung durch die heilpädagogische Lehrperson in der Regelklasse dabei sein zu können
- Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten zumutbar ist. Dazu dienen uns die kantonalen Richtlinien.
- Grundsätzliche Bereitschaft, Eignung und inhaltliches Interesse der Beteiligten

Formen

- Externe Sonderschulung
- Integrierte Sonderschulung
- Einzelunterricht

Umfang

- nach Bedarf

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Ressourcen für Integrative Förderung (IF) werden den Schuleinheiten durch die Schulpflege aufgrund der Schülerzahlen und gegebenenfalls unter Anwendung eines Verteilschlüssels jeweils im Juni zugeteilt.
- Die Ressourcen für Logopädie werden den in einer Kooperation zusammen gefassten Schuleinheiten durch die Schulpflege aufgrund der Schülerzahlen jeweils im März zugeteilt.
- Um bedarfsbedingte IF- und Logo- Schwankungen unterhalb des Schuljahres besser ausgleichen zu können, bilden jeweils zwei bis drei Schuleinheiten Kooperationen. So haben sie die Möglichkeit, Verschiebungen vorzunehmen und einander auszuhelfen.
- IF: In den Primarschuleinheiten sind geringfügige temporäre Verschiebungen der nach kantonalem Stufenschlüssel gesprochenen Ressourcen zwischen der Kindergarten- und der Primarstufe zulässig.
- Die Ressourcen Psychotherapie (PT) Psychomotorik (PM) bleiben im Verantwortungsbereich des zuständigen Behördengremiums (Verwalten der Warteliste)
- Basis für die Ressourcenverteilung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sind die Sprachstandserhebungen. *[Warten auf Sprachstandserhebung Kt.]*

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten

- Die Ressourcenverteilung innerhalb der Schuleinheit ist in den Feinkonzepten geregelt.
- Die Schulleitung ist für korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen innerhalb der Schuleinheit zuständig. Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn für die Auslösung der Massnahme ein Schulisches Standortgespräch (SSG) erforderlich ist. Ausgenommen davon ist die Sonderschulung, welche im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege angesiedelt ist.

6.1.3 Vorgaben für die schuleinheitsbezogenen Feinkonzepte

Für die unter Punkt 3 erwähnten Feinkonzepte der Schuleinheiten gelten folgende Vorgaben und Empfehlungen:

- Die Feinkonzepte sollen eine flexibilisierbare, bedarfsorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicherstellen. Zu diesem Zweck sind entsprechende schulinterne Abläufe und die Zeitpunkte für die periodische Überprüfung zu definieren. Zudem sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.
- Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Funktionen und Zuständigkeiten:
 - Gesamtsteuerung der Ressourcen, Entscheiden über sonderpädagogische Massnahmen und Verwalten von sopä. Massnahmen im individ. Bereich (SL)
 - Beraten in sonderpädagogischen Fragen (SHP, Therapeuten, evtl. Interdisziplinäres Fachteam)
 - Verwalten zugeteilter sopä. Massnahmen im überindividuellen Bereich (SL oder interdisziplinäres Fachteam oder pädagogisches Team – PT)
 - Umsetzen und Evaluation von sonderpädagogischen Massnahmen (LP, sopä. Fachpersonen)
- Falls zur Verwaltung von zugeteilten überindividuellen Massnahmen pädagogische Teams (PT) gebildet werden, wird folgendes empfohlen:
 - mindestens einmal monatlich zu einem fix vereinbarten Zeitpunkt angesetztes Treffen.
 - Jedes PT bestimmt eine Koordinationsperson, welche gegenüber der SL auch als Ansprechperson fungiert.
 - Die im PT getroffenen Vereinbarungen und Erkenntnisse werden in einem Logbuch festgehalten.
 - Der SL ist Einsicht in dieses Logbuch zu gewähren.

7. Organisation

7.1 Schuleinheiten

Jede Schuleinheit legt die schuleinheitsspezifischen Regelungen bezüglich den sonderpädagogischen Massnahmen in ihrem Feinkonzept fest.

7.2 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen

- Auf Gemeindeebene treffen sich die sonderpädagogischen Fachpersonen der einzelnen Sparten für generellen fachlichen Austausch, allenfalls fachbezogene Weiterbildungen (min. 2 Sitzungen pro Jahr)
- Die Vernetzung der auf Schuleinheitsebene tätigen Fachpersonen ist in den jeweiligen Feinkonzepten beschrieben. z.B. Interdisziplinäres Team mit beratender Funktion für SL und LP (1 Sitzung pro Quintal).

8. Zusammenarbeit

8.1 Information

- Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten (Ordner 3).
- Schullaufbahnprotokoll mit administrativer Weisung zur Ablage (Anhang B)

8.2 Austausch

8.2.1 Fallbezogener Austausch

- In den Feinkonzepten der Schuleinheiten ist der fallbezogene Austausch geregelt.
- Der Stufenübertritt wird auf Gemeindeebene geregelt. (Anhang D) *(in Erarbeitung)*

8.2.2 Fallunabhängiger Austausch

- Auf Gemeindeebene treffen sich die sonderpädagogischen Fachpersonen der einzelnen Sparten für generellen fachlichen Austausch, allenfalls fachbezogene Weiterbildungen (min. 2 Sitzungen pro Jahr). Für die Leitung der internen Sitzungen bestimmen die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine Koordinationsperson. Die anderen Fachrichtungen (DaZ / Therapien) haben dies in ihren Feinkonzepten zu regeln.
- Die Vernetzung der auf Schuleinheitsebene tätigen Fachpersonen ist in den jeweiligen Feinkonzepten beschrieben. z.B. Interdisziplinäres Team mit beratender Funktion für SL und LP (1 Sitzung pro Quintal).

8.3 Umgang mit knappen Ressourcen

IF, Logopädie und DaZ

- Auf Ebene Schuleinheit ist die SL zuständig für die Ressourcensteuerung und –verwaltung. Im einheitsinternen Feinkonzept ist festzuhalten, wie diese erfolgt. Grundlage ist nebst den unter Pt. 4 aufgeführten Grundsätzen das VSA-Merkblatt „Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule“ (Mai 2008). (Anhang A)
- Auf Gemeindeebene bestehen die unter Pt. 4 gemäss Anhang A erwähnten Aushilfemöglichkeiten innerhalb der Kooperationsschulen und ggf. weitere im Rahmen der SLK auf Konsens beruhende Verschiebemöglichkeiten.

Psychomotorik und Psychotherapie:

- Die Verwaltung dieser Ressourcen obliegt dem zuständigen Behördengremium.

9. Verfahren und Abläufe

- Zuweisungsprozesse für sonderpädagogische Massnahmen (Anhang B)
- Funktionendiagramm für sonderpädagogische Massnahmen (Anhang C)

10. Qualitätssicherung

10.1 Evaluation

Die Schulleitungen sind dafür verantwortlich, dass zwei Jahre nach Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts die Förderpraxis anhand folgender Fragestellungen überprüft wird:

- Wie geht es den SchülerInnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Gemeinde / Schule?
- Wie ist die Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit den Fachpersonen?
- Entsprechen die Qualifikation und das spezifische Wissen der Fachpersonen den Anforderungen?
- Konnten die Inhalte der schulinternen Weiterbildungen in der Schule umgesetzt werden? Entspricht das spezifische Wissen der Lehrpersonen den Anforderungen der integrativen und individuellen Lernförderung?
- Wie zufrieden sind die Beteiligten (Lehrerschaft, Schulleitungen, Schulpflege, Fachpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulpsychologie, etc.) mit den Angebotsformen, den Verfahren und Abläufen? Wo läuft es gut, wo muss noch verbessert werden?
- Konnte der Anteil an externen Sonderschulungen gesenkt werden?

Nach vier Jahren wird das sonderpädagogische Konzept der Schule Horgen unter der Federführung der Geschäftsleitung und in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz auf Grund interner Evaluationen und Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft:

- Welches sind die Stärken des sonderpädagogischen Konzeptes der Gemeinde?
- Wo sind die Schwachpunkte im sonderpädagogischen Konzept?
- Muss das sonderpädagogische Konzept angepasst werden? Auf der Ebene der gesamten Schule, auf der Ebene der einzelnen Schuleinheiten? In welchen Bereichen?
- Wie hat sich die finanzielle Belastung der Gemeinde entwickelt?

10.2 Reporting

- Die Schulleitungen sind verpflichtet in vorgegebener Form und in zeitliche vorgegebenen Abständen der Schulpflege Rechenschaft abzugeben.

11. Anhänge

- A: VSA-Merkblatt „Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule“ (Mai 2008)
- B: Zuweisungsprozesse für sonderpädagogische Massnahmen
- C: Funktionendiagramm für sonderpädagogische Massnahmen
- D: Stufenübertritt
- E: Schullaufbahnprotokoll
- F: Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde Horgen für das Schuljahr 09/10 (März 09)
- G: Schulpsychologischer Dienst
- H: Glossar